



Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Änderung vom 27. Mai 2020

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Anhänge 1, 3 und 5–7 der Verordnung vom 23. November 2005¹ über die Hygiene beim Schlachten werden gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

27. Mai 2020

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

¹ SR 817.190.1

Anhang 1
(Art. 1)

Anforderungen an Schlacht- und Wildbearbeitungsbetriebe

Ziff. 5 Abs. 2 und 3

² Für Personen, die mit lebendem Geflügel umgehen oder Geflügel entfedern, sind in Grossbetrieben ein gesonderter Umkleideraum und gesonderte Toiletten erforderlich.

³ *Bisheriger Abs. 2*

Anhang 3
(Art. 3)

Hygienemassnahmen in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben

Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. a

² Erlaubt sind ferner:

- a. das Zerteilen der Schlachttierkörper in Hälften, Viertel und Sechstel;

Ziff. 2.3 Abs. 1 und 6^{bis}

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{6bis} Abweichend von Absatz 6 Buchstabe a muss der Magen von Kälbern, wenn er für die Labproduktion bestimmt ist, nur entleert werden.

Anhang 5
(Art. 5 Abs. 1 und 12 Abs. 1)

Vorbereitung des Schlachttierkörpers zur Fleischuntersuchung

Ziff. 1 Titel und 2 Titel

- 1 Tiere der Rindergattung, die älter sind als acht Monate**

- 2 Tiere der Rindergattung, die jünger sind als acht Monate**

Anhang 6
(Art. 6 Abs. 1 und 12 Abs. 1)

Untersuchungsvorschrift für die Fleischuntersuchung

Ziff. 1 Titel und 2 Titel

Körperteil	Tätigkeit
1	Tiere der Rindergattung, die älter sind als acht Monate
2	Tiere der Rindergattung, die jünger sind als acht Monate

Anhang 7
(Art. 6 Abs. 2^{bis}, 7 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und 3)

Beanstandungsgründe und Massnahmen bei der Fleischuntersuchung

Ziff. 1.1.5 Bst. b

1.1 Ganzer Schlachttierkörper genussuntauglich

Der Schlachttierkörper sowie die Teile davon, einschliesslich des Blutes, müssen als tierische Nebenprodukte entsorgt werden, wenn Folgendes festgestellt wird:

- 1.1.5 hochgradige akute Veränderungen mit Störung des Allgemeinbefindens aufgrund von entzündlichen Erkrankungen, namentlich Entzündungen an folgenden Orten:
 - b. Herz und Herzbeutel;